

Haftung deutscher Lieferanten und Dienstleister bei Auslandsprojekten

Christian Raetzke

Deutsche Unternehmen im Nuklearbereich sind traditionell mit ihren Produkten und Dienstleistungen auf dem Weltmarkt stark vertreten; dasselbe gilt für technische Gutachterorganisationen. Aufgrund des Kernenergieausstiegs und der sukzessiven Außerbetriebnahme der deutschen Kernkraftwerke ist darüber hinaus die Tendenz erkennbar, dass vor allem EVUs und Gutachter ihr Beratungsgeschäft im Ausland auf- oder ausbauen, um freiwerdende Expertise sinnvoll und nutzbringend einsetzen zu können.

Bei diesen Auslandsgeschäften spielen in der Praxis Überlegungen eine große Rolle, inwieweit sich der betreffende deutsche Anlagenbauer, Zulieferer, Ingenieurberater, Gutachter oder Betreiber einer Haftung für Lieferung seiner Produkte und Dienstleistungen ins Ausland aussetzt. Was passiert, wenn es in der Kernanlage, für die ein Auftrag erteilt wurde, zu einem nuklearen Ereignis mit Schäden kommt?

Die Nuklearhaftung unterliegt bekanntlich weitgehend einem internationalen Regime, das einige besondere Prinzipien festschreibt. Dazu gehört – und das ist die gute Nachricht für deutsche Lieferanten und Dienstleister – die berühmte „Kanalisation“ der Haftung. Es haftet, von wenig relevanten Ausnahmen abgesehen, immer nur der Inhaber (Betreiber) der Kernanlage; Zulieferer, Dienstleister etc. sind von der Haftung befreit. Das gilt sogar dann, wenn das nukleare Ereignis durch einen Fehler des Zulieferers/Dienstleisters verursacht wurde. Der Betreiber haftet immer – auch dann, wenn ihn kein Verschulden trifft (Gefährdungshaftung). Damit wird Geschädigten ein klar definiertes Haftungssubjekt zur Verfügung gestellt; sie müssen nicht in komplizierten Parallelprozessen oder Prozessserien erst einmal den Verursacher und damit die Person des Haftenden bestimmen lassen, bevor es überhaupt um die Entschädigung geht.

Der Grundsatz der Kanalisation ist in allen drei weltweit konkurrierenden Atomhaftungsübereinkommen – dem Pariser Übereinkommen (PÜ), dem auch Deutschland angehört, dem Wiener Übereinkommen (WÜ) und der Convention on Supplementary Compensation (CSC) – verankert. Selbst in den wenigen Nuklearstaaten, die noch keinem dieser Übereinkommen angehören, wie etwa China, ist er Teil der nationalen Gesetzgebung. Lediglich Indien stellt hier aufgrund nicht eindeutiger gesetzlicher Regelungen einen Zweifelsfall dar, der denn auch allgemein als ein Hindernis für den Markteintritt dort wahrgenommen wird. Zweifel mag es auch bei einzelnen „exotischen“ oder neu hinzukommenden Kernenergieländern geben. Im Grundsatz aber ist die Kanalisation der Haftung auf den Betreiber in der nuklearen Welt klar eingeführt.

Damit löst sich die Haftungsfrage für deutsche Unternehmen aber nicht ganz in Wohlgefallen auf.

Zum einen schreiben die Übereinkommen zwar fest, dass der Betreiber (und niemand sonst) gegenüber dem Drittgeschädigten haftet, selbst wenn ein Auftragnehmer den Schaden verschuldet hat; sie erlauben dem Betreiber aber, nachdem er Schadensersatz gezahlt hat, sich das Geld vom Auftragnehmer zurückzuholen, sofern ein entsprechendes Rückgriffsrecht vertraglich ausdrücklich festgeschrieben worden ist. Eine solche vertragliche Regelung ist natürlich eine Frage der beiderseitigen Verhandlungsposition und Gestaltungsmacht.

Auch eine unmittelbare Haftung des Lieferanten/Dienstleisters gegenüber Geschädigten ist nicht ganz ausgeschlossen, etwa dann, wenn man einen großen Unfall

unterstellt, der Auswirkungen auf ein Nachbarland des Bestimmungslandes hat, das keinem Haftungsübereinkommen angehört. Wenn jemand, der in einem solchen Drittland geschädigt wird, vor den eigenen Gerichten klagt, dann ist es durchaus wahrscheinlich, dass sein nationales Recht Anwendung findet. Dieses kennt wahrscheinlich keine Kanalisation; der deutsche Auftragnehmer könnte also im Drittstaat durchaus zu Schadensersatz verurteilt werden. Tröstlich ist dann aber wiederum, dass die Vollstreckbarkeit eines solchen Urteils in Deutschland höchst zweifelhaft ist.

Aber selbst im Bestimmungsland könnte unter bestimmten Umständen, die von der territorialen Anwendung des jeweiligen Übereinkommens abhängen, die Haftung des Zulieferers für Schäden in Nachbarländern nach allgemeinem Deliktsrecht beurteilt werden. Das wäre z. B. der Fall, wenn ein Unfall in Frankreich zu Schäden in Luxemburg führt. Französische Gerichte würden das PÜ mit seiner Kanalisation nicht anwenden, da Luxemburg kein PÜ-Vertragsstaat ist; insofern könnte der Auftragnehmer durchaus auch nach französischem Recht haften.

Insofern besteht ein (geringes) unmittelbares Haftungsrisiko. Es kann ggf. mit einer Freistellungsklausel (engl. indemnification oder hold harmless clause) im Liefervertrag gemindert werden. Ob diese Klausel im Ereignisfall hält und ob der Auftraggeber dann überhaupt noch Geld hat, ist natürlich eine andere Frage.

Eine Versicherungslösung zur Abdeckung der solchermaßen verbleibenden Risiken ist in der Praxis übrigens schwierig; aufgrund der Kanalisation ist es ungewöhnlich, dass die nuklearen Versicherungspools sich auch um Lieferanten kümmern und ihnen ein Versicherungsprodukt zur Verfügung stellen. Es mag aber Ausnahmen geben.

Hinzuweisen ist schließlich noch auf das Problem der Haftung des Lieferanten bzw. Dienstleisters für Schäden an der Anlage selbst. Die Übereinkommen mit ihrem Kanalisierungsprinzip regeln nur den Schadensersatz für geschädigte Dritte und nicht für Schäden, die der Besteller selbst an seiner Kernanlage erleidet. Ob das bedeutet, dass die Übereinkommen solche Schäden der „normalen“ deliktischen oder vertraglichen Haftung überlassen, ist umstritten. Insofern sollte man auch hier eine entsprechende vertragliche Regelung vorsehen.

Fazit: Das nukleare Haftungsrisiko für deutsche Auftragnehmer im Ausland ist sehr gering. Will man das verbleibende „Restrisiko“ noch weiter verringern, sollte man entsprechende vertragliche Regelungen treffen. Eine völlige Risikofreiheit ist – wie immer – nicht zu erreichen.

Author Rechtsanwalt Dr. Christian Raetzke
CONLAR Consulting on Nuclear Law and Regulation
Beethovenstr. 19
04107 Leipzig, Germany